

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 162/II - Schwartauer Landstraße/Meißestraße -

1. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan soll in seinem räumlichen Geltungsbereich das aufgrund der verkehrstechnischen Entwicklung zum Bau von Straßen erforderliche Gelände festlegen und die Nutzung der anliegenden Grundstücke ordnen.

2. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Nach der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 14. 6. 1961 (GVOBl. S. 108) gilt der durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9. 12. 1952 genehmigte Aufbauplan gemäß § 173 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 als Flächennutzungsplan weiter.

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 8 und 9 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

3. Technische Grundlagen des Bebauungsplanes

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

4. Beteiligte Eigentümer

Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt.

Sie sind namentlich in dem Grundstücksverzeichnis aufgeführt, das auch die Lage, Kataster und Grundbuchbezeichnungen, Flächengrößen sowie die nach dem Bundesbaugesetz in Aussicht genommenen bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen enthält.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Bereitstellung des für die geplanten Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen sowie für eine Nutzung zu öffentlichen Zwecken ausgewiesenen, in Privathand befindlichen Geländes soll möglichst in freihändigem Erwerb herbeigeführt werden; andernfalls kann die Enteignung gemäß der §§ 85 ff. BBauG durchgeführt werden. Gemäß der §§ 80 ff. BBauG können auch Grenzregelungen vorgenommen werden.

Welche Maßnahmen im einzelnen angewandt werden können, ergibt sich aus dem Grundstücksverzeichnis.
Die Liegenschaftsverwaltung der Hansestadt Lübeck ist ermächtigt, die Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens einzuleiten bzw. anzuordnen.

Lübeck, den 11. Mai 1964
Az.: 61. - Ge./Re. -



Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
Im Auftrage

H. Müller

Leitender Senatsbaudirektor

Im Auftrage
Krammer

Oberbaurat